ADDL. MSS GEO./15

Supplied by the Royal Archives / © Her Majesty Queen Elizabeth II 2020

Supplied by the Royal Archives / © Her Majesty Queen Elizabeth II 2020

d. 13. April 1717

Georg von Gottes gnaden König von Groß-Britannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatz-Meister und Churfürst. Unsern gnädigsten und gnädigsten Willen zuvor, Vester, Rath, und lieber Getreuer; Uns ist vorgetragen, was Ihr wegen der Osnabrückischen belehnung und wegen der dabey für Unsers bruders Hertzogen Ernst Augusti Lbd. zu gebrauchenden titulatur nach und nach, und sonderlich am 13. 17 und 20. Mart. berichtet.

Nun kompt es darunter auf zweyerley vornemblich an.

1. Ob Sr. Lbd. der titul von Königliche Hoheit, von Durchlauchtigkeit oder von Fürstliche Gnaden gegeben werden solle.

2. Ob und quo loco Sr. Lbd. der titul von Hertzog von Yorck und Albanien zu geben.

Wegen des ersteren seyn wir der Meinung, daß Unsers bruders Lbd. auf den titel von Königliche Hoheit zu bestehen nicht nöthig haben,

sondern dabey, daß Ihro zu præjudiciren
vergönnen der am Kayserlichen Hoffe
dagegen angeführten Ursachen
voll abstrahiret werden können.
Das prædicat von Durchlauchtigkeit
aber, wird Unseres bedünckens Euch
wegen der qualitet, daß Sie eines
Königs Bruder, und Printz vom Königl.
Geblüthe von Groß Britannien, auch
eines Churfürsten Sohn und Bru-
der seyen, mit keinem Recht ver-
versagt werden können noch
müssen, ja, es gebühret Ihro
auch bloß darum, weil Sie ein
Hertzog von Braunschweig und
Lüneburg seyn.
Ist also wohlgethan, daß Sie die an
Euch mit dem Titel von Hochgebohren
ausgefertigte von sich benannte,
und Kayserliche Rescripta
nicht angenommen worden.
Es ist mit dem prædicat von
Durchlauchtig am Kayserlichen
Hoffe nunmehr so weit gekommen,
daß man dasselbe dem geringsten
neu creirenden Fürsten nicht
mehr versagt, und Sie gar in

Ihrer

Ihre Fürsten diplom etc. mitgetheilt,
daß Ihnen vom Kayßer und denen,
nichtigen der titel Durchlauchtig
Hochgebohren gegeben werden solte.
Dieses nun ist für Uns und Unser
Hauß eine Unehre, unerträgliche
Verachtung und große Beschimpfung,
daß man einen Fürsten von
Unserem Hause, und einen Bruder
von Uns, mit Hochgebohren und
Fürstlichen Gnaden, als einem
und Ihn also von geringerer condition,
erkennen jeden kleinen neuen
Fürstenmäßigen Teil. Das allerem[?],
empfindlichste aber, und eine rechte
insulte für Uns und Unser Hauß ist
dieses, daß man Unseres Bruders
eigenen bedienten und Ge[illegible]llmäch-
tigten verbiethen will, bey dem
Erbhuldigungs acte Ihrem Herren
die Durchlauchtigkeit zuzugeben.
Ihr werdet demnach in Unserem
und Unseres Bruders Liebden Nahmen
ausdrücklich declariren, daß wir
durchaus solche Zumuthungen Uns
sehr hoch beschimpfet finden, und
deren Ursache am Kayserlichen

Höchstgedachte wollen bezeiget
werden, Wir hingegen aber die Ober-
bräuchliche Behandlungen schwer
lassen, als nostro facto Uns und Un-
serem Hause eine beschwerliche
præjudiz zuziehen würden.
Ihr werdet euch demnach für allen
die Erinnerung deshalb einnehmen, und da
als etwas gewöhnliches von Euch ab-
gend das Bürgerrecht verwahret, Euch
Ihro und Ihrem Hause die unsere
vertheilen sollten, das prædicat von
Durchlauchtigkeit, welches Ihro
mit so ungezweifeltem vielfältigem
Recht gebühret, und welches
für einen jeden kleinen neuen
Fürsten ein Vorzug, Hoch und
vortheilhaft, dannenhero gleich
mittelst Beilegung einer taxe
zu bringen.
Unseres Erachtens dürfte vielleicht
werden sich von selbsten wohl
bescheiden, in Benennung Ihres
Hauses bey denen Verhandlungs acten
mit dem titel von Durchlauchtig-
keit sich der discretion zu gebrau-
chen, welche sie nicht mit einer solchen

affecta

affectation besonders gehört werden, die
dem Vorzug helffe mit Fug bese-
[illegible] halten könne.
Des Titels von Durchläuchtigkeit aber
sich gäntzlich zu enthalten, oder mit
dem Kayserlichen Hoffe † darüber
zu capituliren, ob und was er-
meldete Großdurchläuchtigste Häuser
bey Belehnungs acte solchen Titel Ihren
Herren geben sollen, das würde
gar zu verfänglich, und das leichteste seyn,
die Belehnung lieber gar nicht zu
nehmen, und es eher auf ankommen
zu lassen, daß sie sich zu Empfangung
der Lehen, alles was sie ihnen an-
Lehenrechten nach gebräuchlich, gethan
und practiret, und es an Ihro
nicht gefehlet, daß die würckliche
Belehnung nicht erfolget. Es [illegible]
werden auch diese Großdurchläuchtigste
nicht gestatten können, sich zu der
Lehens Empfängnis zu bequemen,
wann Ihnen nicht vorhero genug
zuverläßige Versicherung gegeben
werden, daß bey dem Belehnungs
acte der Reichs Vice Cantzler oder

† oder dem Tax-ambt

dieienige, der etwan alda seine
stelle vertreten möchte Unseres
Bruders Ld: den titel von Durch-
läuchtigkeit geben, undt von allen
präjudicirlichen benennungen, es
sey Durchlauchte oder Hochgebohren
oder wie es sonst mag Nahmen
haben, abstrahiren wolle, undt
daß in der Lehen aydes Formul sel-
bes ebenmäßig observiret wer-
den solle.
Wir vermeinen Unsers Bruders, Hertzog
Maximilian Wilhelms Ld: dießfals
dero selben am Keyserlichen hofe
nicht mehr als Hochgebohren undt
Durchl: Gnd: geben, weilen undt
weil, wir dießes ihm verbitten;
Hertzog Maximilian Wilhelms Ld:
hätten und bitten keine andere Ehre
undt ihres Standes Ehre und dignitet,
das Könte aber Uns und Unseren
Herzogthumb regal nehmen, undt
besonders etwas nehmen möchten,
sondern es wäre personal Ihr
Ld: und könte nicht mehr Uns
undt Unseres Bruders Hertzogen,
Ernst

Ernst Augusti Lbd. dieselbe nicht werde,
Unsere und Unsers Hauses jura in
acht zu nehmen, und zu defendiren.

(1) Ad 2. Den titel von Herzog von York
und Albanien betreffend, so ist darum
zu begreiffen, weil gegen die bey
admittirung bey Unseres Herrn Bruders
Herzogen Ernst Augusti Lbd. Ober-
bischöflichen belehnung von einem
Reichshofräthlichen ministerio für erlaubte — viele Difficultäten
dinge als Ihre Herrschafft zeigen — gemacht und solches dafür gemeinet worden
vermöchte zum Vorschein genommen
werden können. Man sagt,
der admittirung selbigen titels
könne nicht geschehen, weil er eine
auswärtige dignitet betreffe, die
das Reich nicht angehe, und von wel-
chen bey der Oberbischöflichen be-
lehnung nicht die Frage sey.
Darauf ist mit dieser instanz zu
antworten, wenn wir die Kayserli-
che belehnung über Unsere Chur
oder über Unsere und Unseres
Hauses teutsche lande empfiengen,

zu wünschen, daß wir nicht als König der
Groß-Britannien belehnung zu nehmen der
Unserer Königlichen dignitet zuwieder
oder abbrüchig sey, wie den Churfürsti-
ge dignitet, die das Reich nicht
vergeringe, und denen welche
vor Unsern belehnungen nicht
die Krone trügen; Man hätte aber
nichts desto minder Unseren
Gevollmächtigten zur belehnung
nicht unterlassen, und bey dem
belehnungs actu mit Unserem
Königlichen titel zu benennen.
Man hätte auch von seiten des
Kayserlichen Hofes sich nicht gewei-
gert, Uns solchen titel zu geben,
und es würde Kayserlichem Hofe Alles
eben so wenig unhaltbare difficul-
tet machen, als man dieselbe
mit Recht machen könte.
Nun wären Unseres bruders
Hertzogen Ernst Augusti Ld. nicht
minder Hertzog von York und
Albanien, als wir König der

Engelland

Engelland der Groß Britannien.
Es könte also im geringsten nicht
befremdlicher für den Herzoge seyn,
Unsers verwundert sich einen Herzog
von York undt Albanien, als um
einen König von Engelland zu nennen
oder nennen zu lassen.
Königen und deren mehreren könten
sie zu viel Ursach haben dabey
anzustehen, ob die von Herzoglichen
belehnungen ihre anderwärtige
titels undt dignitaeten, ratione deren
sie vom Herzoge und Hause dessen
dependiren, wolten zum Abzeichen
kommen lassen, weilen der actus
der Lehenempfängnis ein actus
humiliationis vor dem Herzoglichen
Thron wäre; Es stünde aber nicht
zu vermuthen, daß die Herzoge dabey
zu verlangen haben könten, sondern
ob es wäre denen Herzogen viel
mehr eine Ehre, Vasallen zu haben,
wan, die zugleich Königliche oder

anderer auswärtiger großer dignitä-
ten hätten und die benennung der-
denenselben zuzulegen.
Es wird eingewendet, der ältester
Sohn Unsers gnädigsten Herzog
Ernst Augusti Lbd. nicht Herzog von
york und Albanien nennen oder
nennen lassen, weil der Älteste
so dem jungen Unsers gnädigsten,
Herzog Maximilian Wilhelms Lbd.
dieser den titel von Herzog von
york bereits längst zu legen können,
decidiren werden.
Darauf ist zu antworten, der König
sein und so jedermann bewußt, daß
Herzog Maximilian Wilhelms Lbd.
von der Succession und allen digni-
teten in Groß-Britannien per
leges Regni excludiret würden.
Wenn aber dieses schon nicht wäre,
so würde doch der titel und die
dignitet eines Herzogen von york
so wenig dem ältesten, als einem
der jüngeren Königlichen Prinzen

zu

in Groß Britannien angebohren
oder eigen, sondern solcher titel
und dignitet erworben nach gutt-
finden durch ein [illegible]
Königliches diploma ertheilet, und
stehet in des Königes freyem belieben,
Ob und welchem von seinen Prin-
tzen er solchen titel und dignitet
beylegen wolte, folglich geschie-
het einem von Ihnen gar kein
Unrecht oder zu nahe, wann der
König von Groß Britannien den
titel und die dignitet eines Hertzo-
gen zu york keinem von seinen
Brüdern, oder dem jüngern vor
dem ältesten gibt.
Die rationes, um welcher willen
man am Königlichen Hoffe ver-
meinet, daß der titel von Her-
tzogen york und d'albanien
nicht voneinander getheilet werden
müssen, seyn von gleicher unver-
Erblichkeit.
Man objiciret 1mo der Königs
Fürsten nicht zugeben daß eine

fremde hertzogliche dignitet denen
Teutschen bischöffen und denen Teut-
schen hertzogen von alten zeiten her
vorgezogen würde, weil kein
Teutscher bischoff oder fürst zu
erhalten einen großen Herren,
einem fremden Fürsten weiche.
Dieses suppositum ist aber notorie
ungegründet, und nicht zu glauben,
daß ihnen und von denen kayserlichen
Ministris so unverhohlen ein der
Welt- und Ceremonial Sachen der
Höfe seyn sollte, daß Er nicht
wisse, wie hautement zum
Exempel die Königliche Printzen
in Frankreich, mit welchen die
Königliche Printzen in Groß-Bri-
tannien pari passu zu gehen
allerdings berechtiget seynd,
die praecedenz nicht allein vor
denen Fürsten, sondern auch
vor denen Chur-Fürsten des
Reichs praetendiren, und bisher
in ~~allen~~ vorkommenden Gelegenheiten ge-
nommen haben, wie denn unter an-
dern bekandt ist, was ao 1672 zwischen
dem Duc d'Orleans und Trier
Chur Cölln passiret ist.

Wir wollen zwar nicht decidiren, Ob
die Churfürsten nöthig gehabt, oder
wolgethan, denen Königlichen Brüdern
von Frankreich zu weichen. Unter-
dessen ist es doch unleugbahr gewe-
sen, und wenn der Fürsten des Reichs
ihres wäre, so [illegible]
Sache, daß einem Königlich Französi-
schen Bruder [illegible]
und recht lächerlich herkommen
würde, wenn man sich zumuthen
wolte, sich mit einem Fürsten des
Reichs, dergestalt [illegible]
er wolle, und in parallel zu stellen,
zu geschweigen gar denselben zu
weichen. Wollen die Kayserl.
Ministri die exempla auswärtiger
Königlichen Höfe nicht wissen, oder
nicht erkennen, so werden Sie
dennoch nicht umbhin können, des
Kayserlichen Hofes eigenes Exempel
und Ceremoniel gelten zu lassen,
da die Ertzhertzoge, und zwar
nicht allein die primogeniti, son-
dern auch die Cadets denen

Chur- und Fürsten des Reichs vorzugehen
prätendiren, und man doch wohl
erinnerlich seyn, wie der jetzo
regierende Herzog, ob er schon Prim-
ogenitus war, bey seines Herrn
Vatters Herzogs Leopoldi Regierung
dem Churfürsten von Sachsen
nicht weichen, und deswegen an
die herzogliche Tafel nicht kommen
wollen, wenn der Churfürst von
Sachsen da zugegen.
Da nun die Erzherzoge bloß dar-
um, weil Sie eines gekrönten
Haupts Kinder oder Geschwister seyn,
dergestalt so gar denen Chur-
Fürsten des Reichs vorgezogen
seyn wollen, so werden die
herzogliche Ministri auch hoffent-
lich diese consequenz nicht in
Zweifel ziehen, daß dannenhero
gekrönten Häupter Kindern
großes unrecht und schimpf gesche-
hen würde, wenn man Sie und
Ihre dignitet so gar hinter
die Fürsten des Reichs zurück

schieben wolte. Wir können dem-
nachero nicht verbergen, als für eine
Und mit fleiß wieder bey deren
weißen ungehinderte höchstempfind-
liche beleydigung nehmen, wenn
man dem Vorzuge ehegedachten
Unseres bruders Hertzogen Ernst
Augusti Ld. dieserwegen Chur-
den zumuthen bestehen will.
Wir möchten auch wol gerne wissen
wie diejenige, welche die Königliche
brüder denen Reichsfürsten nach-
zusetzen so sehr bemühet seyn,
diese nachsetzung der Reichsfürsten
an einer seite damit zu conciliren
sich getrauen, daß Sie dieselbe werden
Fürsten von vornehmen alten
häusern seyn, an der anderen
seite so geringe machen wollen
Sie nicht einmahl des titels von
Durchlauchtigkeit zu würdigen.
Mithin machen Sie distinction un-
ter einem Königlichen bruder
der nicht ein Reichsfürst ist
und einem der ein Reichsfürst
ist, und daß jener wol einem
Königlichen bruder, der kein

Reichsfürst ist, die Ihm wegen seiner
dignitet als Königlichen Bruders zu
tituliren und sonst gebührende
honneurs gegeben werden müs-
sen; ein königlicher bruder aber
der zugleich ein Reichsfürst ist,
solche honneurs nicht praetendiren
könne, weiln aber weniger statt-
kommen sey, und den vornehmsten Wi-
dersprüchen des kayserlichen
Hofes dagegen aber verschiedene
exempel wegen der Erzherzoge
vorhanden, welche qua tales Reichs
Fürsten seyn, und deshalb
Söhne oder Brüder eines ge-
krönten Hauptes, denn die
jüngere cadets seyn, nicht den
Churfürsten und hiebevorigen
dann Fürsten des Reichs wei-
chen wollen, und es würde auch
durch behauptung obangeführter
distinction in die absurditet verfallen
gestehen und statuiren zu müssen,
daß die qualitet und dignitet
eines königlichen bruders der
qualitet und dignitet eines
Reichsfürsten derogire, und

daß

daß ein Königlicher bruder, und
zugleich Reichsfürst, darum b. des,
weil er ein Königlicher bruder ist,
von schlechterer condition und dis-
tinction zu seyn geschätzt werden
müste, als wenn er kein König-
licher bruder, und nur allein
ein Reichsfürst wäre.
Es ist nur gar [illegible]:
eines Königs bruder ist des Königs
unterthan, eines Churfür-
sten bruder ist des Chur[illegible] un-
terthan, dennoch mag er eines
Königs bruder vorgesetzet wer-
den, denn zum exempel ein Dau-
phin in Franckreich, ein Printz von
Wallis in Engeland und eines an-
dern Königs Sohn ist auch seines
Unterthan, und doch würde der
Welt sehr wunderlich vorkommen,
daß man einen Dauphin oder einen
Printzen von Wallis einem Reichs-
fürsten nachsetzen wolte.
daß aber dem Könige in
Preußen die Vorsetzung seines
tituls von Printz von Oranien

vorstellen Hertzogthümer, die der
König in Preußen in Deutschland
hat, abgeschlagen, und ist kein
wunder, daß man einem Printzen
von Oranien, der vor weniger
Zeit noch mit dem titel von
Excellenz vorlieb nehmen müßen,
und den man nicht anders consi-
deriren muß, als einen Fürsten
von Arschot oder Ligne, oder einen
andern Niederländischen Fürsten,
ist kein Reichsfürst, ein recht von
einem alten Hause schuldig zu weichen,
hat es auch nie gethan, Wenn man
Printz von Oranien aber auf einen
Duc d'York, oder auf einen ande-
ren Königlichen Printzen argumentiren
und die consequenz formiren zu
wollen, daß das jenige, was einem
Printz von Oranien abgeschlagen
worden, auch mit recht einem
Duc d'York könne versagt werden,
wird wol schwerlich einer sich
schämen, in ernst zu soutenieren.
Es wird das obige als schändlich
und unbeständlich, als es immer

geschehen können, vorstellen, und Euer
Durchl. thun, daß Unserm Bruder
Hertzog Ernst Augusti das ihm voll
kommende prædicat von Durch-
lauchtigkeit, als eigene des titels
von Hertzogthum York und Albanien
justificiren wieder nehmen möge, im
ungestörten würdigen Stelle, und
wann auch dieses nicht versehen
wol dergleichen biß, der ... zu
weiterhin bis zu verbündlichen investitur
gar nicht zu nehmen, als auch
solcher investitur willen sich zu
unbilligen Verfügung dingen zu
unterwerffen.
Wann auch aber wieder alle
raison dehors bleiben sollte, den
dem titul von Hertzog von York
und Albanien nachzuweisen zu
wollen, so wird endlich zugegeben
werden können, daß von wegen
des Königs und dessen ministre,
man von solchem titul abstrahiret,
und statt dessen die andere
königliche formul: Der Hertzog
Hertzog Ernst Augustus als

Bischoffthum zu Osnabrügk gebeneficiret
werden.
Denen Churfürstlichen Geheimten Räthen auch,
bey [illegible] und und nicht
[illegible] werden, Ihren Herzog
einen Herzog von York und
Albanien zu nennen.
Weil der inhalt dieses rescripts
Unseres Bruders Lbd. principaliter
betrifft, so lassen Wir es Ihro
communiciren, und erwartet Ihr
damit nicht heraus zu gehen, bis S.
Lbd. Dero völlige Meinung auch
darüber eröffnet haben werden.
Wir seyn Euch mit gnaden und
geneigtem willen [illegible]
London d. 2/13. April 1717.

George R

an den Geh. R. [illegible]
von Huldeberg.

Hattorf

Supplied by the Royal Archives / © Her Majesty Queen Elizabeth II 2020

Supplied by the Royal Archives / © Her Majesty Queen Elizabeth II 2020